

Amtliche Bekanntmachung

Anordnung eines Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper in der Gemeinde Kollow

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) i.V. mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 b der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechtes (AusfVO Sprengrecht) vom 05. August 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 176) wird für das Gebiet der Gemeinde Kollow Folgendes angeordnet:

1. Feuerwerk der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung darf innerorts der Gemeinde Kollow nur in der Zeit vom 31. Dezember 2020, 18.00 Uhr bis zum 01. Januar 2021, 01.00 Uhr abgebrannt werden.
2. Das Abbrennen von Raketen oder anderer Feuerwerkskörper, die nicht ausschließlich eine Knallwirkung haben, ist im Umkreis von 200 m um brandgefährdete Objekte grundsätzlich verboten.
3. Als brandgefährdete Objekte gelten insbesondere Gebäude mit Weichbedachung und Holzlager. Für die betroffenen Gebäude in der Gemeinde Kollow sind die Schutzzonen im anliegenden Flurkartenauszug gekennzeichnet. Die Gebäude befinden sich auf folgenden Grundstücken:

Königsstraße 9, Flur 1, Flurstück 42/1
Königsstraße 36, Flur 1, Flurstück 92/4
Königsstraße 66, Flur 1, Flurstück 54

Begründung:

Gemäß § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember nicht abgebrannt werden. Grundsätzlich ist damit das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 nur am 31. Dezember und am 01. Januar erlaubt.

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31.12. und 01.01. nicht abgebrannt werden dürfen.

Für die oben bezeichneten Bereiche ist ein Abbrennverbot gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV erforderlich. Dort befinden sich reetgedeckte Häuser. Reetgedeckte Häuser sind besonders brandempfindlich. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 bedeutet für diese Häuser eine erhebliche Brandentzündungsgefahr. Um einen wirksamen Schutz dieser besonders brandempfindlichen Gebäude zu erreichen, ist ein Abstand von wenigstens 200 m zwischen der Abbrennstelle und diesen zu schützenden Gebäuden erforderlich.

Gemäß § 23 1. SprengV ist es ebenfalls verboten, in unmittelbarer Nähe von Kirchen Feuerwerkskörper abzubrennen.

Verstöße gegen diese Anordnung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Schwarzenbek, den 20.10.2020



Hansen
Amtsvorsteher